

# RS Vwgh 2008/8/27 2007/15/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2008

## Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;  
AVG §56;  
AVG §58;  
BAO §93 Abs2;  
BAO §96;  
LAO OÖ 1996 §71 Abs2;  
LAO OÖ 1996 §74;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/12/0240 E 19. Dezember 2005 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Frage, welcher Stelle ein behördlicher Abspruch zuzurechnen ist, ist an Hand des äußeren Erscheinungsbildes nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Wenn im Übrigen im Zusammenhalt mit dem Bescheidabspruch - so insbesondere mit der Fertigungsklausel - die bescheiderlassende Behörde eindeutig zu entnehmen ist, ist dies ausreichend (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2000, Zl. 95/12/0367).

## Schlagworte

Behördenbezeichnung Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007150301.X01

## Im RIS seit

24.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)